

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 09. Oktober 2006

In der Fassung der Änderungssatzung vom 21.05.2019, gültig für Studienanfänger ab dem WS 2019/2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets alle Geschlechter gemeint.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------|--|
| § 1 | Zweck der Studien- und Prüfungsordnung |
| § 2 | Studienziel |
| § 3 | Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums |
| § 4 | Vertiefungsrichtungen, Module und Leistungsnachweise |
| § 5 | Studienplan und Modulhandbuch |
| § 6 | Studienfortschritt |
| § 7 | Vorpraktikum und Praxissemester |
| § 8 | Fachstudienberatung |
| § 9 | Prüfungskommission |
| § 10 | Bachelorarbeit |
| § 11 | Zeugnis und akademischer Grad |
| § 12 | Inkrafttreten |

§1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVB1 S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (GVB1 S. 589, BayRS 2210-4-1-6-1-WK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 1. Oktober 1997 (KWMB1 II S. 508) in der jeweils gültigen Fassung.

§2 Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft in dem Berufsfeld Wirtschaftsingenieurwesen befähigen.

- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums sind die Absolventen in der Lage, bereichsübergreifende Aufgaben an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft in Unternehmen und öffentlichen Organisationen zu übernehmen und selbständig zu bearbeiten. Zu den möglichen Tätigkeitsbereichen gehören Controlling, Entwicklung, Forschung, Logistik, Management, Marketing, Produktion, und Vertrieb.
 - Sie übertragen gelernte wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer, technischer und gesellschaftlicher Erfordernisse auf neue, vergleichbare Aufgabenstellungen.
 - Sie können durch ihre ganzheitliche Sichtweise auf technisch/wirtschaftliche Strukturen methodisch Lösungsansätze für betriebswirtschaftliche und technische Aufgabenstellungen entwickeln und realisieren.
 - Die Absolventen sind in der Lage, in allen Phasen des Produktlebenszyklus von der Konzeptionierung über die Produktion/Logistik bis zur Vermarktung produktiv mitzuarbeiten.
 - Dabei können sie sowohl einzeln als auch als Mitglied eines Teams Projekte effektiv organisieren und managen sowie in eine entsprechende Führungsverantwortung hineinwachsen.
 - Sie können die betrieblichen und managementbezogenen Prozesse sowie deren Wechselwirkungen in unterschiedlichen Unternehmensbereichen beschreiben und gestalten.
 - Sie bearbeiten anwendungsorientierte Fragestellungen mit Methoden der empirischen Forschung und sind mit wissenschaftlicher Arbeitsweise vertraut.
 - Die Absolventen sind in der Lage, rationale und ethisch begründete Entscheidungen zu treffen, kritisch zu denken und reflektiert zu handeln.
 - Sie sind ebenso in der Lage, die Folgen des technologischen und wirtschaftlichen Handelns abzuschätzen und ökonomisch sowie ökologisch zu bewerten.
 - Unter Berücksichtigung von modernen Informationstechnologien, insbesondere im Zusammenhang mit der Digitalisierung, können sie technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten entwickeln und deren wirtschaftliche Zweckmäßigkeit beurteilen.

- Die erworbenen Kompetenzen dienen als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

§3

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt sieben Studiensemester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.
- (3) Das Studium gliedert sich in
 - den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 3 und 4
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5, 6, und 7
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf werden im Studienplan angegeben.

§4

Vertiefungsrichtungen, Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Alle Module des Studiums sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule.
 - a) Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
 - b) Wahlpflichtmodule sind in einem vorgegebenen Umfang aus dem Angebot der jeweiligen Vertiefungsrichtung auszuwählen. Sie werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus einem gegebenen Angebot zusätzlich gewählt werden.
- (3) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält eine Übersicht über die Module und Leistungsnachweise.
- (4) Detaillierte Angaben zu den Modulen sowie zu den Studien- und Prüfungsleistungen und Möglichkeiten zum Erwerb von Bonuspunkten für optionale Studienleistungen werden im Modulhandbuch aufgeführt.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Bei Überschreitung der modulspezifischen maximalen Gruppengröße besteht kein Anspruch darauf, an diesem angebotenen Wahl(pflicht)modul teilzunehmen.

- (6) Sind die im Modulhandbuch angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls mit der Gesamtnote „ausreichend“ oder besser bewertet, so werden die Leistungspunkte für das Modul vergeben und die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls zählen als erfolgreich erbracht.
- (7) Als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden die Module „Mathematik 1“ und „Allg. Betriebswirtschaftslehre“ festgelegt. Diese Leistungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt sein. Wird diese Frist versäumt, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (8) Jeder Studierende hat nach den Maßgaben dieser Satzung aus folgendem Angebot eine Vertiefungsrichtung zu wählen. Derzeit sind diese:
- Mobilität und Nachhaltigkeit
 - Digitale Produktentwicklung
 - Digitalisierung in Produktion und Logistik
- Darüber hinaus können auf Beschluss des Fakultätsrates weitere Vertiefungsrichtungen eingerichtet werden. Bei zu geringer Teilnehmerzahl besteht kein Anspruch auf Durchführung der Vertiefungsrichtung.
- (9) Die Wahl der Vertiefungsrichtung sollte möglichst vor Belegung des ersten Wahlpflichtmoduls und muss spätestens vor der Prüfungsanmeldung des ersten Wahlpflichtmoduls erfolgen. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung ist auf Antrag möglich. Studierende mit bereits erfolgter Wahl der Vertiefungsrichtung werden bei der Belegung von vertiefungsrichtungsspezifischen Wahlpflichtmodulen vorrangig behandelt.
- (10) Die gewählte Vertiefungsrichtung sollte sich auch im Thema der Bachelorarbeit niederschlagen.

§5 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die zuständige Fakultät erstellt Studienpläne für den Studienbeginn im Winter- und Sommersemester sowie ein Modulhandbuch. Die Studienpläne und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschul-öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden.
- (2) Die Module sowie die Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
 - b) Lehr- und Lernformen
 - c) Voraussetzungen für die Teilnahme
 - d) Verwendbarkeit des Moduls
 - e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten
 - f) ECTS-Leistungspunkte und Benotung
 - g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

- h) Arbeitsaufwand
 - i) Dauer des Moduls
 - j) Prüfungsformen
- (3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Kontaktstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS Leistungspunkte (credit points) pro Modul

§6 Studienfortschritt

- (1) Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt erfordert die erfolgreiche Ableistung des Vorpraktikums.
- (2) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt erfordert den Erwerb aller 60 Leistungspunkte des ersten Studienabschnittes.
- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch beschrieben.

§7 Vorpraktikum und Praxissemester

- (1) Vor Studienbeginn oder in der vorlesungsfreien Zeit des ersten Studienjahres ist ein mindestens sechswöchiges Vorpraktikum mit einer dem Studiengang entsprechenden praktischen Tätigkeit abzuleisten. Weitere Informationen zum Vorpraktikum sind im Modulhandbuch angegeben.
- (2) Das fünfte Semester ist ein Praxissemester, das in einem Zeitraum von 20 Wochen abzuleisten ist. Weitere Informationen zum Praxissemester sind im Studienplan und im Modulhandbuch angegeben.

§8 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung ist aufzusuchen, wenn nach den ersten vier Fachsemestern die im § 6 Abs. 2 genannte Voraussetzung für den Eintritt in den dritten Studienabschnitt nicht erfüllt ist.

§9 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§10 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten Semester nach dem Praxissemester begonnen werden. Die Ausgabe des Themas erfordert die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters.
- (2) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt abzugeben. Weitere Bestimmungen hierzu finden sich in den Richtlinien zur Abschlussarbeit der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen.
- (3) Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretenden Gründe nicht eingehalten werden kann. Die Nachfrist darf drei Monate nicht überschreiten.

§11 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind (s. §4, Abs. 6).
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden folgende Urkunden ausgestellt:
 - a) Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
 - b) Diploma Supplement mit Angaben zu den Studieninhalten und Studien- und Prüfungsleistungen
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 und im Modulhandbuch angegebenen Gewichten.
- (4) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen.
- (5) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

§12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

Amberg, 9. Oktober 2006

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|--------------------------|----------------------|-------------------------------------|------|-----|---------------------------|--|--|------------------------------|
| | Nr. | Modul | ECTS | SWS | Art der Lehrveranstaltung | Art und Dauer (in Min.) der Modulprüfungen | Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung | Notengewicht für Zeugnisnote |
| | Pflichtmodule | | | | | | | |
| Module Technik | T1 | Werkstofftechnik | 5 | 6 | SU/Ü, Pr | Kl 120, PrL | | 0 |
| | T2 | Technische Mechanik I | 5 | 4 | SU/Ü | KL | | 0 |
| | T3 | Grundlagen der Konstruktion | 5 | 4 | SU/Ü | ÜbL | | 0 |
| | T4 | Elektrotechnik | 5 | 4 | SU/Ü, Pr | Kl, PrL | | 0 |
| | T5 | Technische Mechanik II | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 0 |
| | T6 | Physik | 5 | 4 | SU/Ü, Pr | Kl, PrL | | 0 |
| | T7 | Entwicklung und Konstruktion | 5 | 4 | SU/Ü | Kl, PrA | | 1 |
| | T8 | Thermodynamik und Strömungsmechanik | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 1 |
| | T9 | Fertigungstechnik | 5 | 4 | SU/Ü, Pr | Kl | | 1 |
| Module Wirtschaft | W1 | Allg. Betriebswirtschaftslehre | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 0 |
| | W2 | Rechnungswesen | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 0 |
| | W3 | Prozessmanagement und Organisation | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 1 |
| | W4 | Marketing | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 1 |
| | W5 | Wirtschaftsprivatrecht | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 1 |
| | W6 | Finanz- und Investitionswirtschaft | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 1 |
| Interdisziplinäre Module | Q1 | Mathematik I | 5 | 6 | SU/Ü | Kl | | 0 |
| | Q2 | English | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 0 |
| | Q3 | Mathematik II | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 0 |
| | Q4 | Informationssysteme und Datenbanken | 5 | 4 | SU/Ü | ÜbL | | 0 |
| | Q5 | Industrial Engineering I | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 1 |
| | Q6 | Informatik I | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 1 |
| | Q7 | Logistik I | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 1 |
| | Q8 | Statistik und Quantitative Methoden | 5 | 4 | SU/Ü | Kl | | 1 |
| | Q9 | IT Tools und Algorithmen | 5 | 4 | SU/Ü | ÜbL | | 1 |

| Wahlpflichtmodule | | | | | | | | |
|--|-----------------------------|--|------|------|---|---|-------------------------|------|
| Vertiefung | W7 | Allg. bildendes Modul(e), auch aus VHB | 5 | *1) | SU/Ü oder/und Sem oder/und Ast oder/und Exk *1) | Kl oder LPort oder mdlP oder Präs oder PrA oder SemA oder ÜbL *1) | *1) | 1 |
| | V1-10 | 10 Module aus dem Katalog und der Zusammensetzung der jeweiligen Vertiefungsrichtung *2) | je 5 | je 4 | SU/Ü oder/und Sem oder/und Ast oder/und Exk *2) | Kl oder LPort oder mdlP oder Präs oder PrA oder SemA oder ÜbL *2) | *2) | je 1 |
| Praxissemester und Bachelorarbeit | | | | | | | | |
| PS | Praktisches Studiensemester | | 25 | | PP | PrB | | 0 |
| BA | Bachelorarbeit | | 10 | | BA | BA | Absolviertes PS mit PrB | 3 |

Anmerkungen:

*1) Das Modulhandbuch führt eine Auswahl von allgemein bildenden Modulen mit Bezug zur Fächergruppe Wirtschaft, auch aus dem Angebot der VHB auf, von denen der Studierende eines oder mehrere (insg. 5 ECTS) belegen muss. Näheres zur Unterrichts- und Prüfungsform wird im Modulhandbuch oder im Katalog der VHB aufgeführt.

***2) Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule:**

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Die Zuordnung der wählbaren Module aus den Fächergruppen Technik, Wirtschaft und Interdisziplinär wird im Modulhandbuch unter Bezug auf die Vertiefungsrichtung festgelegt. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Leistungspunkte je Gruppe erworben werden.

Jede Vertiefungsrichtung beinhaltet eine Menge an Wahlpflichtmodulen aus den Fächergruppen Technik, Wirtschaft und Interdisziplinäres, aus denen der Studierende insgesamt 10 Module wählen muss. Dabei ist die Verteilung auf die Fächergruppen Technik, Wirtschaft und Interdisziplinäres nach den Vorgaben der jeweiligen Vertiefungsrichtung zu beachten. Aktuell werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten:

| Vertiefung/Fächergruppe | Technik | Wirtschaft | Interdisziplinär | |
|--|---------|------------|------------------|----------------|
| | ECTS | ECTS | ECTS | ECTS gesamt |
| - Mobilität und Nachhaltigkeit | 25 | 10 | 15 | 50 |
| - Digitale Produktentwicklung | 20 | 15 | 15 | 50 |
| - Digitalisierung in Produktion und Logistik | 15 | 10 | 25 | 50 |

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Detaillierte Angaben zu den Vertiefungsrichtungen, Wahlpflichtmodulen und den detaillierten Qualifikationszielen der wahlobligatorischen Module sowie zu den Studien- und Prüfungsleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch aufgeführt.

Erläuterungen zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen sowie Abkürzungen

Lehrveranstaltungsarten:

| | | |
|------|---|--|
| BA | Bachelorarbeit | Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Bachelorarbeit. |
| PP | Praxisphase | Lehrform, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule durchgeführt wird. Ablauf und Inhalte der Praxisphase werden von der Hochschule geregelt bzw. sind mit ihr abgestimmt. |
| Pr | Praktikum | Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form durchzuführender praktischer Arbeiten, z. B. Versuche. |
| Sem | Seminar | Kleine Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmer mit folgenden Charakteristika: <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmer übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung, Dozent leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert, usw. • Teilnehmer gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten • Intensive Interaktion zwischen Dozent und Teilnehmern . |
| SU/Ü | Seminaristischer Unterricht / mit Übungen | Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Diskussionen, Übungen und praktischen Arbeiten, z. B. Gruppen-arbeiten, Fallstudien. |
| Ast | Angeleitetes Selbststudium | Lehrform, bei der sich die Studierenden die Lehrinhalte auf Basis angegebener Quellen eigenständig erarbeiten. |
| Exk | Exkursion | Angeleitete Besuche in der Unternehmenspraxis. |

Prüfungsformen (Modulprüfung):

Die Angaben zum Umfang einer Prüfungsleistung beziehen sich auf eine Modulgröße von 5 ECTS.

| | | | |
|-------|----------------|-------------------------|--|
| BA | Bachelorarbeit | schriftlich | Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Bachelorarbeit und Abgabe) von 5 Monaten / Umfang 50-70 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen Leistungspunkten (ECTS). |
| Kl | Klausur | schriftlich | Schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann auch in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung 90 Minuten. |
| LPort | Lernportfolio | schriftlich mündlich | Ein Lernportfolio prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die schriftliche und/oder mündliche Darstellung von ausgewählten Arbeiten/Arbeitsergebnissen, mit denen der Lernfortschritt und der Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. Die Auswahl der Arbeiten/Arbeitsergebnisse, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen im Lernportfolio über Selbstreflexion begründet |

| | | | |
|------|--------------------|--------------------------------------|--|
| | | | werden. Die konkreten Bestandteile eines Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Ein Lernportfolio besteht aus 3 bis 10 Elementen. |
| mdIP | mündliche Prüfung | mündlich | Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils über konkret zu beantworteten Fragen. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie haben einen Umfang von 15 – 20 Min pro Person. |
| Präs | Präsentation | schriftlich mündlich | Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien visuell unterstützte mündliche Darbietung zur Feststellung eines angestrebten Kompetenzprofils. Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Sie kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Der Umfang der Präsentation beträgt 10 – 20 Minuten. Die Schriftliche Ausarbeitung hat ggf. einen Umfang von ca. 5 - 25 Seiten. |
| PrA | Projektarbeit | schriftlich mündlich praktisch | Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich in der Regel um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von 10 – 20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5-25 Seiten. Der schriftliche Teil bei Programmieraufgaben, gestalterischen Projekten u. ä. hat einen Umfang von ca. 3 -10 Seiten. |
| PrB | Praktikumsbericht | schriftlich | Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Reflexion der außerhalb der Hochschule durchgeführten praktischen Berufsphase unter Bezug zum Hochschulstudium dient. Der Umfang beträgt max. 15 Seiten. |
| PrL | Praktikumsleistung | schriftlich Mündlich praktisch | Das angestrebte Kompetenzprofil wird bei einem Praktikum je nach Fachdisziplin durch Versuche, Programmieraufgaben, etc. überprüft. Praktika dienen insbesondere zur praktischen Anwendung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung von theoretischen Grundlagen in einem Modul. Praktikumsversuche können durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Die konkreten Bestandteile eines Praktikums und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der praktischen Leistungen beträgt bis zu 10. |
| SemA | Seminararbeit | schriftlich mündlich | Die Seminararbeit ist eine Hausarbeit mit mündlicher Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von insgesamt 10 - 20 Minuten. |
| ÜbL | Übungsleistung | schriftlich mündlich praktisch | Die Übungsleistung prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die Bearbeitung vorgegebener Aufgaben (z.B. Laborübungen, Simulationen, Übungsaufgaben, Fallstudienbearbeitung, kontextspezifische Abfragen). Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der Übungen beträgt bis zu 10. |

| | |
|------|--|
| ECTS | Leistungspunkte (credit points) nach dem European Credit Transfer System |
| SWS | Semesterwochenstunden (Anzahl der Kontaktstunden) |